

Die Kirche und ihre Ordnung

(Schluss)

Von Joachim Fischer

IV. Die kirchliche Ordnung als Dienstordnung

Das Kirchenrecht (die kirchliche Ordnung) ist seinem Wesen nach auf alle Fälle «Dienstrecht» («Dienstordnung») (dazu vgl. Barth a. a. O. S. 781 ff.). In diesem seinem Wesensmerkmal treten seine Eigenständigkeit allem sonstigen Recht gegenüber und sein geistlicher Charakter zutage. Dass das Kirchenrecht «Dienstrecht» ist, hat seinen Grund im Ursprung des Kirchenrechts. Jesus Christus, der Grund der Kirche, «ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene...» (Mk. 10, 45). Die Kirche als sein Leib kann daher nach keinem anderen «Recht» existieren als dem des Dienens. Dabei hat ihr Dienst eine zweifache Dimension: die Kirche — und in ihr jeder einzelne Christ — dient ihrem Herrn, und in der Gemeinsamkeit dieses Dienstes dienen sich die Christen untereinander und dienen sie der sie umgebenden Welt. Die kirchliche Ordnung gibt diesem doppelten Dienst die rechte konkrete Gestalt. Es handelt sich daher in der kirchlichen Ordnung nicht darum, irgendwelche Rechte und Ansprüche einzelner Christen oder kirchlicher «Organe» festzulegen und gegeneinander abzugrenzen, sondern die kirchliche Ordnung sorgt dafür, dass das vielfältige dienende Handeln der Christen und der Kirche als eines Ganzen (vgl. I. Kor. 12, 4 ff.) in geordneter Form erfolgt.

Der Satz, dass die kirchliche Ordnung grundsätzlich Dienstordnung ist, kann in dreifacher Hinsicht näher erläutert werden.

1. Die kirchliche Ordnung hat durchgehend und ausschliesslich den Charakter einer Dienstordnung. Es ist nicht so, dass es in der Kirche neben dem Dienst und unabhängig von ihm auch noch in irgendeiner Hinsicht Herrschaft gibt. Irgendwelchen Herrschaftsansprüchen darf in der Kirche kein Raum gegeben werden. Die Kirche und die einzelnen Christen in ihr sind ausschliesslich zum Gehorsam gegen ihren Herrn, d. h. zum Dienen, aufgerufen. Forderungen und Ansprüche können in der Kirche nur gestellt werden, sofern der der Kirche aufgetragene Dienst sie nötig macht. Sie haben also nur im Rahmen des umfassenden Dienstrechtes der Kirche ihre relative Berechtigung. Andererseits gibt es keinen Christen und keinen Bereich kirchlicher Existenz, für die der Ruf zum Dienen keine Geltung hätte. Die Freiheit des Christen von der Herrschaft des Gesetzes — auch von der Herrschaft eines als Gesetz verstandenen Kirchenrechts — ist keine Freiheit von allen Pflichten, sondern Freiheit zum Dienst: Sie

entbindet niemanden von der Nachfolge Jesu Christi, sondern stellt gerade in diese Nachfolge hinein. Erst im Dienst und nur im Dienst findet die Freiheit des Christenmenschen ihre Erfüllung.

2. Die kirchliche Ordnung hat den Charakter einer Dienstordnung in umfassendem Sinn. Die Existenz der Kirche ist nicht nur in einem einzigen Bereich Dienst und in anderen Bereichen etwas Anderes als Dienst, sondern die gesamte Existenz der Kirche hat die Funktion des Dienens. Daher kann man den Begriff des kirchlichen Dienstes (*ministerium ecclesiasticum*) nicht strikt auf den Bereich des «Dienstes am Wort Gottes» (*ministerium verbi divini*) beschränken. Wohl ist es, richtig verstanden, berechtigt, gerade die Verkündigung als «Dienst» zu bezeichnen. Denn die Kirche dient ihrem Herrn und der Welt und die Glieder der Kirche dienen einander in erster Linie tatsächlich mit dem Wort Gottes. Da aber das Wort Gottes die Existenz der Kirche und aller ihrer Glieder in ihrer Totalität begründet und bestimmt, ist zumindest in einem weiteren Sinne nicht nur die Verkündigung, sondern alles Tun aller Glieder der Kirche kirchlicher Dienst.

An den Dienstcharakter der kirchlichen Ordnung in umfassendem Sinne zu erinnern ist im Blick auf bestimmte Bereiche des kirchlichen Lebens besonders dringlich. Von diesen Bereichen sei hier als Beispiel das Gebiet der kirchlichen Verwaltung genannt. Auf diesem Gebiet ist die Gefahr besonders gross, dass nicht nach Gesichtspunkten des kirchlichen Dienens, sondern nach irgendwelchen anderen Prinzipien gehandelt wird. Weil es die kirchliche Verwaltung mit Dingen zu tun hat, die normalerweise eine scheinbare Eigengesetzlichkeit besitzen, hat sie die sozusagen natürliche Tendenz, sich gegenüber den anderen Bereichen des kirchlichen Lebens selbständig zu machen. Selbstverständlich ist eine kirchliche Verwaltung notwendig, besonders dort, wo einzelne Gemeinden zu einer Kirche geeint sind. Die sich daraus ergebenden «technischen Verwaltungserfordernisse» stehen an sich auch nicht in Widerspruch zum Sein der Kirche. Sie können jedoch in diesen Widerspruch geraten, wenn sich ihre scheinbare Eigengesetzlichkeit gegenüber der umfassenden Verpflichtung der Kirche zum Dienst durchsetzt. Die Folge ist eine kleinere oder grössere faktische Eigenständigkeit und Verweltlichung der kirchlichen Verwaltung — eine Eigenständigkeit, die sich bis zur Bürokratisierung der Kirche steigern kann (Erik Wolf a. a. O. S. 254 ff.). Ein solches Eigenleben der kirchlichen Verwaltung erweckt nach aussen hin den Verdacht, das Hauptziel der Verwaltung sei die Aufrechterhaltung ihres eigenen Betriebes. Zudem ist die zum Selbstzweck gewordene, vom kirchlichen Leben und besonders von der Gemeinde losgelöste kirchliche Verwaltungsorganisation höchst anfällig für Einflüsse von ausserhalb der Kirche. Demgegenüber ist daran zu erinnern, dass auch die kirchliche Verwaltung nur ein Dienst unter anderen in dem Ganzen des vielfältig gegliederten kirchlichen Dienstes ist. Nur wenn die kirchliche Verwaltung in

dieser Weise in das Ganze der dienstrechtlich geordneten Kirche einbezogen ist, werden ihr Sinn und ihre Notwendigkeit deutlich.

Als Dienstordnung, die alle Bereiche der kirchlichen Existenz erfasst, muss die kirchliche Ordnung freilich nicht nur den dienenden Sinn der kirchlichen Verwaltung, sondern auch den dienenden Sinn alles anderen kirchlichen Handelns deutlich werden lassen. Das bedeutet, dass die kirchliche Ordnung eine Schranke gegen alle blosse kirchliche Betriebsamkeit und gegen allen starren Traditionalismus aufrichtet. Die Kirche tut nichts bloss aus dem Grunde, weil sie etwas «organisieren» zu müssen meint oder weil etwas schon immer getan worden ist. Dass dieses oder jenes Tun der Kirche in deren «organischem Gewachsensein» begründet ist, heisst noch nicht, dass dieses Tun auch in einer anderen Zeit und unter anderen Umständen unbedingt rechtes, dienendes Tun ist. Was gestern ein legitimer Dienst der Kirche war, kann heute durchaus etwas Nebensächliches sein. Das Bild des kontinuierlichen organischen Wachstums lässt sich — vorsichtig ausgedrückt — nur bedingt auf die Kirche beziehen. Das organische Wachstum kann ja auch Triebe hervorbringen, die sich nach einiger Zeit als nicht lebensfähig erweisen oder die von jüngeren, kräftigeren Trieben verdrängt werden oder die sogar zum Nutzen des Ganzen abgehauen werden müssen. Was damit gemeint ist, lässt sich an einem Beispiel aus dem Bereich unserer Kirche deutlich machen. Unsere Kirche hat sich zunächst durchaus zu Recht darum bemüht, die deutschen Einwanderer in Brasilien zu sammeln und ihnen mit der Verkündigung des Wortes Gottes zu dienen. Sie wird diese Aufgabe auch weiterhin wahrzunehmen haben. Das heisst aber nicht, dass unsere Kirche nur diesen Dienst zu leisten hätte und dass dieser Dienst heute unbedingt noch in genau derselben Form geschehen müsste wie in den ersten Jahrzehnten nach dem Beginn der deutschen Einwanderung. Gott hat die Kirche auf ihrem Weg weitergeführt und ihr neue, zusätzliche Aufgaben gestellt. Im Gehorsam gegen ihren Herrn hat sie diese neuen Aufgaben zu sehen und an ihrer Lösung zu arbeiten. Die Ordnung unserer Kirche wäre keine rechte kirchliche Ordnung, wenn sie vorsähe, dass das Evangelium nur im Bereich des deutschen «Volkstums» zu verkündigen sei. Seit dem Beginn ihrer Geschichte hat die christliche Kirche nicht bloss das organisch Gewachsene gepflegt, sondern ist sie von Gott immer wieder an neue Aufgaben herangeführt worden, z. B. in der Heidenmission des Apostels Paulus oder in der Reformation. Sie hat es lernen müssen, dass ihr Weg in der Geschichte ein Weiterschreiten ist und dass Gott selbst ihr die Türen zu neuem Dienst auftut. So wird es auch nicht die Ordnung — und sei es nur die ungeschriebene Ordnung — unserer Kirche sein dürfen, an der in der Vergangeheit vielleicht berechtigten Verbindung von Evangelium und deutschem «Volkstum» unbedingt festzuhalten. Der Dienst unserer Kirche richtet sich nicht nur an Menschen eines bestimmten «Volkstums», sondern an alle, die im Umkreis des von ihr verkündigten Evangeliums leben. In Jahren bitteren Leidens

hat unsere Kirche diese Führung Gottes zu neuem Dienst erfahren und auch insoweit verstanden, als sie sich nicht mehr «Deutsche Evangelische Kirche» nennt. Die Namensänderung ist ein verheissungsvolles Zeichen, wenn ihr eine entsprechend klare Erkenntnis der neuen Aufgaben und Dienste in ihrer konkreten Gestalt folgt.

Diese Offenheit der Kirche und ihrer Ordnung ist ein wesentliches Kennzeichen des Gehorsams der Kirche ihrem Herrn gegenüber. Die Kirche muss sich überall und zu allen Zeiten fragen lassen, ob sie mit dem in ihr geschehenden Dienst wirklich schon alles getan hat, was zu tun von ihr gefordert ist. Sie darf sich nirgends und niemals damit beruhigen, dass mit dem in ihr geschehenden Dienst schon alle Möglichkeiten des Dienstes erschöpft seien. Wo die kirchliche Ordnung diese Offenheit vermissen lässt, legt sie sich wie eine Fessel um die Kirche, erstickt jede Initiative zu kirchlichem Handeln und macht alle Reformvorschläge mit dem Bemerkten unwirksam, man könne und dürfe nichts anders machen, als es immer schon gemacht worden sei. Ergeben sich im kirchlichen Dienst neue Aufgaben, so darf die kirchliche Ordnung das Neue nicht hemmen, sondern muss — sofern es sich um legitime neue Aufgaben handelt — sich darauf einstellen, wenn sie Dienstordnung bleiben will. Dass es sich dabei vielleicht um völlig neue Aufgaben handelt, die auch eine neue Gestalt der konkreten kirchlichen Ordnung erfordern, darf kein Hindernis für die Umstellung sein. In unserer Kirche hat es sich bereits gezeigt, dass die kirchliche Ordnung tatsächlich auch für das «völlige Novum» offen ist. Als Beispiel dafür kann die noch im Gang befindliche Revision der Grundordnung der Riograndenser Synode angeführt werden, die von der Überzeugung getragen ist, dass neue Aufgaben an die Kirche herangetreten sind, die eine neue kirchliche Ordnung verlangen. Weiter kann darauf hingewiesen werden, wie die gesamt-kirchliche Ordnung die Arbeit des theologischen Proseminars, des Diakonissenmutterhauses und — in jüngster Vergangenheit — der Theologischen Hochschule aufgenommen und diese Bereiche gesamt-kirchlichen Dienstes in die Kirche einbezogen hat. Die Beispiele liessen sich noch vermehren. Doch lässt sich auch so schon erkennen, worauf es hier ankommt. Als die genannten Anstalten gegründet wurden, stellten sie jeweils etwas völlig Neues in der Geschichte unserer Kirche dar. Dieses Neue konnte nicht im Rahmen der bis dahin geltenden Ordnung wachsen, weil die alten Ordnungen unserer Kirche diese Dienste überhaupt nicht vorsahen. Deshalb musste sich die Ordnung der Kirche mit der Regelung dieser zu ihrer Zeit jeweils völlig neuen Bereiche kirchlichen Dienstes modifizieren. Das war gewiss nicht ohne Rücksicht auf die alte kirchliche Ordnung möglich. Es war aber auch nicht möglich, so zu tun, als seien hier gar keine neuen Aufgaben aufgetaucht. Vielmehr verlangte das Neue auch eine neue, über den Rahmen des Bisherigen hinausgehende Ordnung des kirchlichen Dienstes. Denn die Arbeit der genannten Anstalten konnte und kann recht nur

getan werden innerhalb einer kirchlichen Ordnung, die einen dem Ziel ihrer Arbeit förderlichen und zweckentsprechenden Dienst zum Nutzen der gesamten Kirche ermöglicht. Es wäre verhängnisvoll gewesen, wenn man bei der Einbeziehung der genannten Anstalten in die gesamtkirchliche Ordnung nicht mutig und klar in die Zukunft geschaut hätte, wenn man die hier wie überall nötige Offenheit auch für das «völlige Novum» hätte vermissen lassen. Wo diese Offenheit auf die Zukunft hin fehlt, müsste man sich fragen lassen, ob man wirklich offen sei für das Handeln Gottes, der in Jesus Christus das Alte vergangen sein und ein Neues werden lässt (vgl. II. 5, 17). Natürlich ist Gottes Handeln in Jesus Christus nicht identisch mit dem Neuwerden kirchlicher Ordnung. Aber sollte nicht doch eine Analogie bestehen zwischen dem, was Gott dem Menschen zu dessen Rechtfertigung zuteilwerden lässt, und dem, was die Kirche, aus der rechtfertigenden Tat Gottes lebend, zur Ordnung ihrer irdisch-geschichtlichen Existenz tut?

3. Die kirchliche Ordnung ist u m f a s s e n d e Dienstordnung auch in dem Sinne, dass kein Glied der Kirche ausserhalb dieser Dienstordnung steht. Kein Glied der Kirche ist von der Pflicht entbunden, mit der Gesamtheit der anderen Glieder gemeinsam in gleichem Ernst und in geordneter Form zu dienen. Zwar hat nicht jedes Glied der Kirche denselben Dienst zu verrichten, weil der kirchliche Dienst vielfältig gegliedert ist. Aber in dieser Vielfalt ist jedem Glied sein besonderer Dienst zugeteilt. Die kirchliche Ordnung ist keine klerikale Ordnung, nach der nur einige wenige zum Handeln befugt, alle anderen aber in reiner Passivität lediglich Objekt des Handelns der Wenigen sind. Die kirchliche Ordnung ist auch keine hierarchische Ordnung, nach der ein Glied seinen Dienst für wertvoller halten darf als den Dienst anderer. Paulus hat das in unübertrefflicher Klarheit am Bild des menschlichen Leibes veranschaulicht (I. Kor. 12, 12 ff.). Es ist ausgeschlossen, dass einer der vielen Dienste in der Kirche beansprucht, das Ganze zu sein oder zu repräsentieren. Vielmehr arbeiten die verschiedenen Dienste zusammen im gleichen Gehorsam gegen das für alle geltende Gebot des Herrn zum Dienst. Indem freilich jedes Glied der Kirche seinen Dienst ausrichtet, dient es dem Ganzen der Kirche. Deshalb erstreckt sich die Verantwortung jedes Gliedes der Kirche nicht nur auf seinen jeweils besonderen Dienst. Sondern indem diese Verantwortung in einem je besonderen, auch besonders abgegrenzten Bereich kirchlichen Dienens wahrgenommen wird, gilt sie letztlich dem Ganzen der Kirche. Aus dieser Verantwortung kann kein Glied der Kirche entlassen werden. Keinem Glied der Kirche kann bestritten werden, dass es auch ausserhalb des Bereichs seines jeweils besonderen Dienstes für die kirchliche Gesamtverantwortung «zuständig» ist. Weil die Kirche nicht die Summe einzelner, eifersüchtig über ihre Rechte wachender Ressorts darstellt, sind ihr Prestige-Streitigkeiten von ihrem Wesen her verwehrt.

Dass die kirchliche Ordnung durchgehend, ausschliesslich und umfassend Dienstordnung ist, muss vor allem auch da beachtet werden, wo Gemeinden sich zur Gemeinsamkeit des ihnen aufgetragenen Dienstes verbinden, d. h. zu einer Synode oder Kirche zusammentreten. Es widerspräche dem Wesen kirchlicher Ordnung, wenn in der Grundordnung einer solchen Synode oder Kirche nur um Positionen gefeilscht, nur gegenseitige Rechte und Pflichten (der Gemeinden untereinander, der Gemeinden gegenüber der Gesamtkirche und umgekehrt) abgegrenzt würden. Dem Wesen der kirchlichen Ordnung widerspräche es auch, wenn eine Gemeinde sich der Gemeinsamkeit des Dienstes in der Gesamtkirche entziehen wollte, indem sie ihre Rechte als «célula-mater» der Kirche (Statuten der Riograndenser Synode, art. 6°) gegen die Gesamtkirche ausspielt, etwa — um ein besonders auffälliges Beispiel anzuführen — in der Form, dass sie die finanziellen Lasten des gesamtkirchlichen Dienstes (die Synodalbeiträge) nicht oder nur ungenügend mitträgt. Wohl geschieht die Erbauung der Kirche als des Leibes Christi durch die Predigt des Evangeliums und durch die Sakramente konkret in der einzelnen Gemeinde, aber doch nicht nur in einer einzigen Gemeinde, sondern in einer Vielzahl von miteinander verbundenen Gemeinden. Daher können die Gemeinden gegenseitig nur erkennen und anerkennen, dass sie auch als Gesamtheit der Leib Christi, d. h. Kirche, sind. Schliessen sich diese Gemeinden zu einer Synode oder Kirche zusammen, so verleihen sie damit nur der Tatsache sichtbaren Ausdruck, dass sie durch Wort und Sakrament schon als Leib Christi konstituiert und in ihn eingegliedert sind. In der Einheit der Gesamtkirche leisten die in ihr vereinigten Gemeinden gemeinsam den ihnen aufgetragenen Dienst. Die Ordnung («Statuten»), die sie sich dafür geben, stellt die rechte konkrete Gestalt dieses ihres gemeinsamen Dienstes fest. Insofern ist die Grundordnung einer Synode nicht nur eine «Kopie parlamentarischer Spielregeln und Verfahrensmodalitäten» (Erik Wolf a. a. O. S. 37), sondern geistlich zu handhabende Dienstordnung.

Für das Verhältnis von Synode und Gemeinde bedeutet das zunächst, dass die Synode als Gesamtheit der Gemeinden einen Vorrang vor der einzelnen Gemeinde besitzt. In der Grundordnung der Riograndenser Synode wird die Synodalversammlung als «echte kirchliche Repräsentation» der in der Synode zusammengeschlossenen Gemeinden mit Recht «órgão supremo» der Synode und damit der einzelnen Gemeinden genannt (art. 38°) und werden ihr mit Recht «kirchenleitende Aufgaben» zugewiesen (art. 47°; zum Ganzen vgl. Geiger a. a. O. S. 33). Die genauere Bezeichnung der Synodalversammlung als «órgão supremo legislativo, deliberativo e administrativo» ist zwar offenkundig in Analogie zu den entsprechenden Ausdrücken aus dem politischen Bereich und im Hinblick auf das brasilianische Vereinsrecht formuliert. Doch schliessen die die Synodalversammlung betreffenden einzelnen Bestimmungen der Grundordnung das Missverständnis aus, als sei

die Synodalversammlung eine Art kirchliches Parlament. Sie lassen keinen Zweifel daran, dass die Synodalversammlung das oberste kirchenleitende Organ der Synode ist und als solches die Funktion hat, die Synode als eine Gesamtheit von Gemeinden zu leiten und zu vertreten. Deshalb wird die einzelne Gemeinde die Entscheidungen der Synodalversammlung zu achten und zu beachten haben. Sie wird diese Entscheidungen aufmerksam und aufgeschlossen zur Kenntnis nehmen und sie, weil in ihnen die Gesamtkirche spricht, in der Überzeugung anerkennen, dass ihr die Gesamtkirche damit helfen und ihr für ihr eigenes Handeln die Richtung weisen will. Andererseits muss sich die Synodalversammlung bewusst sein, dass sie nicht wie ein weltliches Parlament einfach Mehrheitsbeschlüsse fassen und die Stimme der Minderheit ungehört verhallen lassen kann. Denn der Vorrang der Synodalversammlung als der Vertretung der Gesamtheit vor der Einzelgemeinde ist nur dann echt, wenn sich die Synodalversammlung dafür nicht auf Statuten und Rechtssatzungen beruft, sondern ihren Vorrang durch ihre Weisungen und Entscheidungen selbst an den Tag legt. «Weisheit ihrer Entschlüsse», «Klarheit ihrer Erkenntnisse», «Vorsicht und Furchtlosigkeit ihrer Äusserungen» sind von ihr gefordert — und allein darauf ruht ihre Autorität. Hat sie solche geistliche Autorität, dann kann sie den Gemeinden gegenüber darauf verzichten, auf Grund von Rechtsbestimmungen zu befehlen oder gar mit Sanktionen zu drohen. Ihre Weisungen und Entscheidungen werden dann nicht Gesetz im Sinne einer zwingenden Anordnung, sondern überzeugender Dienst am Ganzen der Kirche sein. Das vornehmste Werk, das die Synodalversammlung tun kann, besteht ja darin, dass sie die Herrschaft des Wortes Gottes aufrichten hilft. Dieser Herrschaft entspricht auf der Seite der Gemeinden nicht ein gesetzlicher Gehorsam, sondern der Gehorsam des Glaubens, der ein freier Gehorsam ist. Daher wird die Synodalversammlung bei ihrem Handeln darauf bedacht sein müssen, dass ihre Weisungen und Entscheidungen von den Gemeinden im freien Gehorsam des Glaubens angenommen und anerkannt werden. Wo das geschieht, bekommt sie echte geistliche Autorität. Es wird dann jedes Taktieren überflüssig. Für unliebsam gehaltene Stimmen, die eine abweichende Meinung vertreten, brauchen dann nicht übertönt oder ganz zum Schweigen gebracht zu werden, damit die Weisungen und Entscheidungen im gewünschten (von wem gewünschten?) Sinne ausfallen. Eine ausserordentlich grosse Hilfe dazu, dass die Synodalversammlung diese geistliche Autorität bekommt, wäre es, wenn sie sich eine Geschäftsordnung gäbe. Eine von der Synodalversammlung selbst aufgestellte Geschäftsordnung, die den Gang des Verfahrens bei den Beratungen der Versammlung regelt, könnte das Vertrauen zur Synodalversammlung erheblich stärken, während das Fehlen einer Geschäftsordnung immer wieder Stimmen laut werden lässt, die mit einem mokanten Lächeln über die Synodalversammlung urteilen und behaupten, auf dieser oder jener Synodalversammlung sei etwas «manipuliert», sei diese

oder jene Entscheidung «gelenkt», sei nach nicht ganz einsichtigen Massstäben gehandelt worden. Die Synodalversammlungen täten gut daran, wenn sie sich überlegten, ob sie dem In-Ordnung-Sein der Kirche nicht auch dadurch Ausdruck geben sollten, dass sie eine Geschäftsordnung für ihre Beratungen aufstellen und danach verfahren.

Dass die kirchliche Ordnung durchgehend, ausschliesslich und umfassend Dienstordnung ist, muss auch da beachtet werden, wo sich einzelne Synoden oder Kirchen zu einem grösseren Ganzen zusammenschliessen, wie sich etwa die Riograndenser Synode, die Evangelische Synode von Santa Catarina und Paraná, die Mittelbrasilianische Synode und die Lutherische Kirche zum Bund der Synoden zusammengeschlossen haben. Ziel dieses Zusammenschlusses ist es, den der Kirche aufgetragenen Dienst gemeinsam zu leisten. Was das bedeutet, wird freilich nur klar, wenn man zunächst das Wesen dieses Zusammenschlusses untersucht und be- greift.

1. Die Bezeichnung des Zusammenschlusses der vier Synoden bzw. Kirchen als «Bund der Synoden» (Federação Sinodal) könnte zu der Vermutung Anlass geben, als handle es sich dabei lediglich um einen aus Gründen der Zweckmässigkeit geschlossenen Bund von Synoden bzw. Kirchen, die auf Grund ihres historischen Werdens und ihrer Struktur vieles gemeinsam haben. Indessen wird man der Wirklichkeit des Bundes der Synoden nicht gerecht, wenn man ihn nur als einen solchen Kirchenbund versteht. Die Grundordnung des Bundes der Synoden (Ordem Básica da Federação Sinodal) und der Vortrag, den Dohms auf der ersten Kirchenversammlung des Bundes 1950 über die Bedeutung der Artikel I und II der Grundordnung hielt (Berichtsheft «Primeiro Concílio Eclesiástico da Federação Sinodal, S. 25 ff.), lassen keinen Zweifel daran, dass der Bund der Synoden nicht nur ein Zweckmässigkeitsbund, sondern Kirche Jesu Christi ist. In der Grundordnung ist der Bund bestimmt als «eine Gemeinschaft, welche zum Ziel hat, auf der ihren Gliedern gemeinsamen Glaubensgrundlage Kirche Jesu Christi in Brasilien zu sein» («Sobre o fundamento da fé cristã, que lhes é comum, e com a finalidade de serem Igreja de Jesus Cristo no Brasil, congregam-se as seguintes entidades evangélicas... com o nome de 'Federação Sinodal'...») (art. bzw. cap. I). Diese Formulierung kann man nur richtig verstehen, wenn man die besondere Situation der Kirche im Rahmen des brasilianischen Vereinsrechtes berücksichtigt. Dieses Recht fordert von den Vereinen (sociedades), die sich als Personen des bürgerlichen Rechts registrieren lassen wollen, dass sie in ihren «Statuten» den Namen, die Mitglieder, den Zweck oder das Ziel (finalidade), den Sitz und die Dauer der Vereinigung angeben. Eben diese Angaben sind in art. I der Grundordnung enthalten. Die Formulierung des art. I ist also in hohem Masse bedingt durch die Vorschriften des staatlichen Vereinsrechtes («... o artigo I é em sua feição for-

mal determinado em alto grau pela legislação brasileira referente às sociedades e ao seu registro como pessoas do direito civil»). Allein aus diesem Grunde taucht in art. I der Begriff «Ziel» (finalidade) auf («... a declaração de ter a congregação por fim 'ser Igreja de Jesus Cristo no Brasil sobre o fundamento da fé comum aos seus membros'. Esta formulação é também determinada em parte pelo intuito de corresponder à lei...»). Aus der Verwendung des Begriffs «Ziel» (finalidade) darf man also nicht folgern, der Zusammenschluss der vier Synoden bzw. Kirchen zum Bund der Synoden sei noch gar nicht Kirche, sondern solle es erst später werden. Diese Folgerung lässt sich auch nicht durch den Hinweis auf art. III Abs. 1 stützen, wo dem Bund der Synoden an erster Stelle die Aufgabe zugewiesen wird, «um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft bemüht» zu sein. Denn art. III Abs. 1 will keineswegs zum Ausdruck bringen, dass zwischen den vier Synoden bzw. Kirchen noch gar keine Gemeinschaft bestehe, sondern erst hergestellt werden müsse. Diesen Tatbestand hat Dohms auf der ersten Kirchenversammlung des Bundes unzweideutig klar gestellt («... com isso certamente não se aponta um 'objetivo', nem é fundada uma liga com objetivo determinado. Pois se me afigura teologicamente irresponsável determinar a uma associação o objetivo de ser Igreja de Jesus Cristo.») (zum Ganzen vgl. Dohms a. a. O. S. 26 ff.).

2. Obwohl art. I der Grundordnung weitgehend im Hinblick auf die Vorschriften des staatlichen Vereinsrechtes formuliert ist, enthält er doch nicht bloss rein juristische Aussagen. Vielmehr bemüht er sich, gleichzeitig auch dem Selbstverständnis der Kirche Rechnung zu tragen. Denn dieses Bemühen darf auch dort nicht fehlen, wo sich die Kirche loyal in den Rahmen des staatlichen Rechtes einfügt («Também nos parágrafos de um estatuto eclesiástico referentes ao direito associativo a linguagem deve ter cunho eclesiástico.») In art. I der Grundordnung kommt an zwei Stellen zum Ausdruck, dass die Kirche — in diesem Fall der Bund der Synoden — von sonstigen bürgerlichen Vereinen (sociedades civis) verschieden ist.

a) Der Bund der Synoden ist in der deutschen Fassung ausdrücklich als «Gemeinschaft» (congregação) bestimmt (in der portugiesischen Fassung findet sich nur des Verbum «congregar-se»), weil dieser Begriff der Wirklichkeit der Kirche als des Leibes Christi besser gerecht wird als der Begriff «Vereinigung» (associação) («A expressão 'congregação' foi aí empregada conscientemente afim de destacar a associação em sua particularidade de outras sociedades civis, tendo em vista que o termo 'congregação' é de uso corrente em sua significação eclesiástica.»).

b) Als Ziel (finalidade) des Bundes der Synoden ist angegeben, «Kirche Jesu Christi in Brasilien zu sein» («... de serem igreja de Jesus Cristo no Brasil»). Mit dieser Formulierung soll der Forderung des staatlichen Rechtes in einer auch kirchlich und theologisch einwandfreien Weise nachgekommen werden («...cor-

responder à lei de modo tal que o quesito referente ao 'fim' recebesse uma resposta eclesiástica e teologicamente sustentável»). Es wurde schon oben gesagt, dass diese Formulierung nicht bedeutet, der Zusammenschluss der vier Synoden bzw. Kirchen solle erst Kirche werden. Dieser Zusammenschluss kann es sich nicht zum Ziel setzen, sein eigenes Kirche-Sein erst herstellen zu wollen. Denn das Kirche-Sein ist nicht die Frucht menschlichen Bemühens, sondern Gabe Gottes. Als solche ist das Kirche-Sein gegeben oder nicht gegeben. Im Hinblick auf den Bund der Synoden heisst dass: der Bund der Synoden ist Kirche oder er ist es nicht. Da nun aber art. I der Grundordnung ausdrücklich vom Kirche-Sein des Zusammenschlusses der vier Synoden bzw. Kirchen spricht, kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Bund der Synoden tatsächlich Kirche Jesu Christi in Brasilien ist. Mit der Aussage über sein Ziel (finalidade) bekräftigt der Bund der Synoden — und jede einzelne der ihm angehörenden Synoden bzw. Kirchen —, dass er das sein will, wozu er von Gott tatsächlich schon gemacht ist («... uma congregação que de fato é Igreja sobre o fundamento comum, só poderá afirmar não ter outro fim senão o de ser o que realmente é. Neste caso, porém, deve refletir bem no que ela afirma. Não fala ela de um objetivo, mas sim de uma dádiva.»). Die Vorträge, die der erste Präses des Bundes der Synoden, Dohms, über die Bedeutung der Artikel I und II der Grundordnung und der damalige Vizepräses des Bundes der Synoden, Schlieper, über das Thema «Was ist der Bund der Synoden?» (Berichtsheft S. 14 ff.) auf der ersten Kirchenversammlung des Bundes der Synoden 1950 gehalten haben, stellen mit aller wünschenswerten Deutlichkeit klar, dass der Bund der Synoden tatsächlich Kirche ist. Dasselbe sagt in präziser Form noch einmal die erste der vier Thesen, in denen Dohms seine Ausführungen zusammengefasst hat: Der Bund der Synoden ist Kirche Jesu Christi in Brasilien mit allen Konsequenzen, die sich daraus für seinen Dienst am Wort Gottes und an der ihn umgebenden Welt ergeben («A Federação Sinodal é Igreja de Jesus Cristo no Brasil com todas as consequências que daí resultarem para a pregação do evangelho neste país e a coresponsabilidade para a formação da vida política, cultural e econômica de seu povo.») (Berichtsheft S. 4 und 37, abgedruckt im Kirchl. Amts- und Mitteilungsblatt des Bundes der Synoden Nr. 5 — April 1961 —, S. 1). Die erste Kirchenversammlung des Bundes der Synoden hat diese Feststellung einmütig gebilligt (Berichtsheft S. 4).

3. Die Erkenntnis, dass der Bund der Synoden tatsächlich Kirche ist, wird dadurch erhärtet, dass sich die vier in ihm vereinigten Gliedsynoden bzw. -kirchen ausdrücklich auf einer «gemeinsamen Glaubensgrundlage» («sobre o fundamento da fé cristã, que lhes é comum») zusammengefunden haben. Diese «gemeinsame Glaubensgrundlage» ist nach art. II der Grundordnung «das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist» («o Evangelho de Jesus Cris-

to, na forma constante das Sagradas Escrituras do Velho e do Novo Testamento»). Der Bund der Synoden bekennt den seinen Gliedern gemeinsamen Glauben mit den altkirchlichen Bekenntnissen, der Augsburgerischen Konfession und Luthers Kleinem Katechismus. Wo eine solche «gemeinsame Glaubensgrundlage» vorhanden ist, liegt praktisch — auch wenn das in dieser Form nicht ausgesprochen wird — ein «consensus de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum» (eine Übereinstimmung in der Predigt des Evangeliums und in der Verwaltung der Sakramente) (C. A. VII) vor. Dieser «consensus» aber verbindet seine Glieder nach dem Verständnis der lutherischen Bekenntnisschriften zur «vera unitas ecclesiae» (zur wahren Einheit der Kirche). Im Bereich dieses «consensus» ,also im Bund der Synoden, haben wir es unzweifelhaft mit wahrer Kirche Jesu Christi zu tun (die Frage nach der Einheit der Kirche über den Bereich des Bundes der Synoden hinaus soll hier ausser Betracht bleiben). Der Bund der Synoden ist demzufolge von der «gemeinsamen Glaubensgrundlage» seiner Glieder her Kirche Jesu Christi. Dass die Gliedsynoden bzw. -kirchen vermögensrechtlich und verwaltungsmässig, überhaupt in Fragen der kirchlichen Rechtsordnung in bestimmtem Masse selbständig sind, beeinträchtigt in keiner Weise das Kirche-Sein des Bundes der Synoden. Denn da die Uneinheitlichkeit der kirchlichen Rechtsordnung nur die «traditiones humanae» (die menschlichen Überlieferungen), nicht aber das Wesen der Kirche betrifft, hebt sie die wesentliche Einheit der Kirche Jesu Christi nicht auf, wie es umgekehrt zur wesentlichen Einheit der Kirche Jesu Christi nicht erforderlich ist, dass die kirchliche Rechtsordnung überall und zu allen Zeiten einheitlich ist, obwohl diese Einseitigkeit natürlich ihren Nutzen hat, wenn sie vorhanden ist oder ohne Vergewaltigung einzelner Glieder der Kirche erreicht werden kann. Theologisch unhaltbar ist also das Argument, dem Bund der Synoden könne das Recht zu kirchlichem Handeln in dieser oder jener Beziehung deshalb nicht zugestanden werden, weil dann neben die vier bestehenden «Kirchen» eine «fünfte Kirche» trete. Dieses im Bund der Synoden lautgewordene Argument trifft nur dann zu, wenn man die Kirche nicht theologisch als Leib Christi, sondern positivistisch als rechtliches Gebilde versteht. Theologisch dagegen ist es höchst fragwürdig, mit welchem Recht man die vier Gliedsynoden des Bundes der Synoden als vier «Kirchen» Jesu Christi bezeichnen können sollte. Der Leib Jesu Christi ist einer — die eine wahre Kirche aller Zeiten und Länder. Schliessen sich vier rechtlich zunächst getrennte und selbständige «Kirchen» — die Gliedsynoden — zu einer «Gemeinschaft» — dem Bund der Synoden — zusammen, so wird in diesem Zusammenschluss lediglich äusserlich und rechtlich etwas (nicht alles!) sichtbar davon, dass die Christenheit der eine Leib Jesu Christi schon ist. Die Tatsache, dass die «Gemeinschaft» als «Subjekt» kirchlichen Handelns — besser: als gehorsame Dienerin des Hauptes der Kirche — auftritt, konstituiert sie nicht als «fünfte Kirche» neben den be-

zeits bestehenden vier anderen «Kirchen», sondern verleiht nur der geistlichen Erkenntnis Ausdruck, dass der Bund der Synoden auch als Ganzes Kirche Jesu Christi und nicht bloss eine Summe von einzelnen «Kirchen» ist, mithin auch als Kirche handeln kann.

4. Was wir bisher über das Kirche-Sein des Bundes der Synoden gesagt haben, wird durch das Schreiben bestätigt, mit dem Hermann Dohms am 31. Mai 1950 die Aufnahme des Bundes der Synoden in den Ökumenischen Rat der Kirchen beantragte (Kirchl. Amts- und Mitteilungsblatt des Bundes der Synoden Nr. 6 — Juni 1962 —, S. 16). In diesem Schreiben heisst es: «Der Bund der Synoden ist unter diesem Namen Kirche, versteht sich als Kirche und handelt als solche.» Diesem Selbstverständnis des Bundes der Synoden als Kirche ist seitdem auch insofern Rechnung getragen worden, als die Bezeichnung «Bund der Synoden» durch den Zusatz «Evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien» (Igreja Evangélica de Confissão Luterana no Brasil) ergänzt worden ist, nachdem Dohms schon auf der ersten Kirchenversammlung des Bundes der Synoden 1950 in der zweiten der oben erwähnten vier Thesen die Erwartung ausgesprochen hatte, der Bund als Kirche werde in Kürze anstatt der Bezeichnung «Bund der Synoden» die Bezeichnung «Kirche» annehmen («Esta Igreja... quando adotar a em lugar de 'Federação Sinodal' a denominação de Igreja, o que esperamos para breve...»); Berichtsheft S. 4 und 37, abgedruckt im Kirchl. Amts- und Mitteilungsblatt des Bundes der Synoden Nr. 5 — April 1961 —, S. 1). Dieser Zusatz ist nicht bloss ein unwesentlicher und unerheblicher «Untertitel», sondern enthält die von Anfang an wesentliche Bestimmung des Bundes der Synoden, nämlich die Bestimmung, «Kirche Jesu Christi in Brasilien zu sein», sich als solche zu verstehen und als solche zu handeln. Wir schulden Dohms den grössten Dank dafür, dass er das dem Ökumenischen Rat der Kirchen gegenüber unmissverständlich erklärt hat. Man kann sogar noch einen Schritt weitergehen und fragen, ob nicht die Bezeichnung «Bund der Synoden» überhaupt fallengelassen und nur noch die Bezeichnung «Evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien» gebraucht werden sollte, wie es der Entwurf der neuen Grundordnung für den Bund der Synoden vorsieht. Darin läge ein konsequentes Weiterschreiten auf dem mit der Gründung des Bundes der Synoden eingeschlagenen Weg.

5. Dass die erste Kirchenversammlung und der erste Präses des Bundes der Synoden von einer ausserordentlich klaren Konzeption geleitet waren, geht auch daraus hervor, dass Dohms deutlich begründet hat, warum der «Bund der Synoden» zuerst diese Bezeichnung und nicht die Bezeichnung «Kirche» erhalten hat. Der Name «Bund der Synoden» ist nach Dohms «lediglich» (!) aus «Zweckmässigkeitsgründen im Blick auf das (staatliche) Vereinsrecht» gewählt worden. Dieser Name bekundet gegenüber dem staatlichen Recht, dass es sich beim Zusammenschluss der vier Synoden bzw. Kirchen nicht um eine «Fusion in vermögensrecht-

licher Hinsicht» handelt, sondern dass die Gliedsynoden eine «Vereinigung» (associação) bilden, in der sie im Sinne des staatlichen Rechts als juristische Personen selbständig weiterexistieren, somit «im Sinne des bürgerlichen Rechtes rechtsfähig bleiben» und vor allem ihre Rechtsfähigkeit in Vermögensfragen behalten («A Federação Sinodal não é constituída por fusão, e sim por associação de pessoas jurídicas... antes da aprovação da Ordem Básica da Federação Sinodal pelos sínodos foi expressamente declarado que éstes continuariam a ser pessoas jurídicas independentes, conforme o direito associativo.» — Berichtsheft S. 27 f.). Dass die Gliedsynoden ihre Rechtsfähigkeit im Sinne des staatlichen Rechtes behielten, war in erster Linie deswegen wünschenswert und dienlich, weil sich die Synoden hinsichtlich ihrer kirchlichen Entwicklung voneinander unterschieden, eine schematische Vereinheitlichung innerhalb des gesamten Bundes der Synoden also zunächst nicht in Frage kam («Devem-se apontar, em primeiro lugar, as diferenças na evolução eclesiástica e no estado dos sínodos — administração, estabelecimentos e instituições etc. —, das quais decorrem desajustes que por enquanto aconselham como conveniente a continuidade dos sínodos como pessoas jurídicas.»; Berichtsheft S. 30). Ausserdem erschien es wünschenswert, dass die Gliedsynoden innerhalb der jeweiligen Bundesstaaten Brasiliens die Möglichkeit zu unmittelbarem Handeln im Sinne des staatlichen Rechts behielten («Ademais deve-se tomar em consideração que o fato de ser o Brasil uma federação de Estados indica como desejável a faculdade jurídica dos sínodos para ações imediatas nos diferentes Estados.»; Berichtsheft S. 30 f.). Allein aus diesen beiden Gründen — also mit Rücksicht auf die konkrete Erscheinung der Gliedsynoden und mit Rücksicht auf das staatliche Recht — hat der Bund der Synoden bei seiner Gründung einen föderativen Charakter (caráter federativo) erhalten. Er ist aber nichtsdestoweniger Kirche, und zwar allein schon deshalb, um die ihm in art. III der Grundordnung zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen zu können («Pelo fato de designar-se como Federação para efeitos do direito associativo, a congregação dos quatro sínodos não faz desistência da pretensão de ser Igreja desde o início. As tarefas que ela se propõe no artigo III pressupõem de um lado que a Federação seja Igreja...»; Berichtsheft S. 31). Zu diesen Aufgaben gehört es vornehmlich, «um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft (zwischen den Gliedsynoden) bemüht» zu sein («... tornar mais forte e profunda a união entre os seus membros...») (art. III Abs. 1 der Grundordnung), d. h. die innere Einheitlichkeit des Bundes zu fördern, die ihm bei seiner Gründung zunächst noch gefehlt hatte.

Aus den hier berücksichtigten Erläuterungen zur Grundordnung des Bundes der Synoden ergibt sich, dass aus der Bezeichnung «Bund der Synoden» keine theologischen Folgerungen gezogen werden dürfen, die das Sein der Kirche betreffen. Täte man das doch, dann stünde man in Widerspruch zu dem, was bei der

Gründung des Bundes der Synoden gesagt und gewollt wurde, und behauptete etwas Anderes als das, worauf sich der Bund der Synoden gegenüber den Kirchen des Ökumenischen Rates festgelegt hat. Dieser Widerspruch wäre um so schwerwiegender, als die bei der Gründung des Bundes der Synoden abgegebenen Erklärungen und Erläuterungen authentisch Auskunft darüber geben, was der Bund ist, spätere Erklärungen hingegen diese Authentizität nicht besitzen.

6. In dem erwähnten Schreiben an den Ökumenischen Rat der Kirchen geht Dohms noch einen Schritt weiter, indem er darlegt, was der Zusammenschluss zum Bund der Synoden für die einzelnen Gliedsynoden bedeutet. Die Geschäftsordnung des Ökumenischen Rates sieht vor, dass sich ihm nur autonome, d. h. unabhängige oder selbständige Kirchen anschließen können. Diese Autonomie war bis zur Konstituierung des Bundes der Synoden nur in der Riograndenser Synode, nicht aber in den drei übrigen Synoden gegeben. Die Autonomie der Riograndenser Synode bestand in ihrer Unabhängigkeit «in jeder Hinsicht, besonders auch in Hinsicht auf die Ausbildung der Träger des geistlichen Amtes und hinsichtlich der Ausbildung und der kirchlichen Tätigkeit der Laienkräfte». Mit anderen Worten: die Autonomie der Riograndenser Synode dokumentierte sich vor allem darin, dass sie Einrichtungen wie das Proseminar, die Theologische Hochschule, das Diakonissenmutterhaus u. a. gegründet hatte und unterhielt. Bei der Konstituierung des Bundes der Synoden hat die Riograndenser Synode diese ihre Autonomie in den Bund eingebracht. Es ist das historische Verdienst der Riograndenser Synode, dass sie damit überhaupt erst die Autonomie des Bundes der Synoden und dadurch dessen Aufnahme in den Ökumenischen Rat der Kirchen ermöglicht hat. Wir haben dieses Verdienst der Riograndenser Synode anzuerkennen und ihr für ihre Leistung dankbar zu sein. Das gilt um so mehr, als die Riograndenser Synode nach den Worten Dohms' auch klar die Verpflichtung erkannt hat, die ihr aus der ihr im Unterschied zu den drei anderen Synoden eigenen Autonomie zukam. In der Kirche als dem Leib Jesu Christi verwenden deren Glieder das, was sie empfangen haben, nicht in ihrem eigenen Interesse, sondern stellen es in den Dienst des Ganzen der Kirche. So hat die Riograndenser Synode ihre Autonomie, d. h. konkret ihre gesamtkirchlichen Einrichtungen, in den Dienst des Bundes der Synoden gestellt: «Die Riograndenser Synode... hat... diese Anstalten (besonders die zur Ausbildung der künftigen Pfarrer und der Laienkräfte dienenden) in den Dienst des Bundes der Synoden gestellt...» Sie hat das nach Dohms getan, indem sie hinsichtlich der Anstalten und Einrichtungen, in denen die Autonomie der Kirche ihren Ausdruck findet, «auf die Autonomie verzichtet» und dem Bund der Synoden das Recht «überlassen» oder übertragen hat, «hinsichtlich dieser Anstalten und hinsichtlich der Ausbildung, Einordnung und wirtschaftlichen Versorgung der in ihnen ausgebildeten Kräfte die kirchlichen Bestimmungen zu tref-

fen», wie es in art. III Abs. 3 der Grundordnung des Bundes der Synoden vorgesehen ist («Er — der Bund der Synoden — kann Grundsätze aufstellen für die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Pfarrer, Lehrer, Diakone und Diakonissen und Einrichtungen treffen für die Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse und ihrer wirtschaftlichen Versorgung im Amt und im Ruhestand». — «Poderá — a Federação — ... estabelecer diretrizes para a formação científica e prática dos pastores, professores, diáconos e diaconisas, e criar instituições em garantia de sua situação jurídica, bem como de provisão econômica durante o tempo de atividade e aposentação dos mesmos.»). Lediglich vermögensrechtlich verfügt die Riograndenser Synode «bis auf weiteres» — also nicht unbedingt für immer — «über das Eigentum ihrer Anstalten zur Ausbildung von Pfarrern, Diakonissen, Lehrern...». Im übrigen aber ist der Verzicht auf die Autonomie hinsichtlich dieser Anstalten und die Übertragung bestimmter Rechte auf den Bund der Synoden nicht vorübergehender oder unwesentlicher Natur, sondern, wie Dohms erklärt, «grundsätzlich». In gesamtkirchlichen Fragen handeln die Gliedsynoden des Bundes nicht jede für sich, sondern gemeinsam, d. h. eben als Bund der Synoden.

Wir waren von der Feststellung ausgegangen, dass kirchliche Ordnung immer Dienstordnung in durchgehendem, ausschliesslichem und umfassendem Sinne ist. Unsere Überlegungen über das Verhältnis der vier Synoden untereinander innerhalb des Bundes stehen damit in unmittelbarem Zusammenhang. Denn auch dieses Verhältnis ist eine Frage der kirchlichen Ordnung, die deren Charakter als Dienstordnung zu berücksichtigen hat. Das Verhältnis der Gliedsynoden zum Ganzen des Bundes der Synoden ist in seiner rechtlichen Gestalt vom Gesichtspunkt des Dienstes (und der Liebe, die sich die Christen gegenseitig schulden!) her zu sehen. Im Verhältnis der Gliedsynoden zum Ganzen des Bundes der Synoden, damit auch im Verhältnis der Gliedsynoden untereinander geht es darum, den der Kirche aufgetragenen Dienst als Gottesdienst, Dienst am Bruder und Dienst an der Welt in der Gemeinsamkeit oder Gemeinschaft der vier Synoden auszurichten. Die rechtliche Ordnung des Bundes der Synoden ist so zu gestalten, dass sie diesen Dienst in geordneter Form und in vollem Gehorsam gegen den Herrn der Kirche ermöglicht. Alle anderen Erwägungen sind demgegenüber zweitrangig, wenn nicht überhaupt ganz auszuschliessen.

Die erste Kirchenversammlung und der erste Präses des Bundes der Synoden haben offenbar die Konstituierung des Bundes nur als den Anfang eines langen Weges gesehen. Das bringt die Grundordnung in art. III Abs. 1 zum Ausdruck, indem sie von der Aufgabe des Bemühens «um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft» zwischen den Gliedsynoden spricht. Und wenn Dohms schreibt, der Name «Bund der Synoden» solle «vorerst» be-

kunden, dass die Gliedsynoden im Sinne des staatlichen Rechtes rechtsfähig bleiben, dann deutet das darauf hin, dass er auch an ein «Nachher» gedacht hat. Wie dieses «Nachher» aussehen sollte, geht aus seinem Schreiben an den Ökumenischen Rat der Kirchen nicht hervor. Mancher ist überzeugt, dass der Bund der Synoden auf seinem Wege schon ein erhebliches Stück vorangekommen, dass vieles schon Wirklichkeit geworden sei, was bei der Konstituierung des Bundes erst Zukunftsschau und Hoffnung war. Wir werden diese Stimme brüderlich hören müssen — und wir müssen uns als einzelne und in unserer Gesamtheit als Bund der Synoden fragen lassen, ob wir das von der ersten Kirchenversammlung unter Dohms' Leitung 1950 begonnene Werk fortsetzen, ob wir den von der ersten Kirchenversammlung zuerst beschrittenen Weg weitergehen oder davon abweichen bzw. zu einem Zustand zurückkehren wollen, der mit der Konstituierung des Bundes der Synoden eigentlich überwunden sein sollte.

V. Die Verbindlichkeit kirchlicher Ordnung

Jede kirchliche Ordnung ist von zwei Gefahren bedroht: der Gefahr der Überschätzung und der Gefahr der Unterschätzung oder gar Verachtung ihrer Bedeutung und Funktion. Deshalb schliessen wir unsere Überlegungen ab mit einigen Bemerkungen über das Verhalten des einzelnen Christen gegenüber der Gesamtheit der kirchlichen Ordnung. Dabei soll hier nur auf die zweite Gefahr eingegangen werden. Sie scheint mir im Bund der Synoden grösser zu sein als die erste, weil unsere Kirche wegen ihrer relativ kurzen Geschichte das Überhandnehmen kirchlicher Ordnung noch niemals erfahren hat, wohl aber den Mangel an kirchlicher Ordnung.

Es ist für unsere Überlegungen unerlässlich, sich mit den Argumenten auseinanderzusetzen, mit denen die Abwertung oder gar Verachtung der kirchlichen Ordnung begründet wird. Man bringt etwa gegen die kirchliche Ordnung das aus Vernunft und Erfahrung genommene Argument vor, die rechtliche Ordnung der Kirche sei wie jede rechtliche Ordnung etwas Starres, das infolge seiner Starrheit unmöglich dem Leben dienen könne, sondern ihm Fesseln anlege oder es gar erschlage. Daneben steht als theologisches Argument der Rekurs auf das geistliche Wesen der Kirche, ein Argument, das auf der von Rudolf Sohm getroffenen Unterscheidung von Wesenskirche und Rechtskirche beruht. Von daher sieht man in der kirchlichen Ordnung etwas rein Äusserliches oder gar Ungeistliches, dem man sich im Grunde nicht zum Gehorsam verpflichtet glaubt. Der dritte Einwand gegen die kirchliche Ordnung schliesslich ist ebenfalls theologischer Art. Er besagt, dass der Christ grundsätzlich von jeder gesetzlichen Bindung frei sei und allein vom Heiligen Geist geleitet werde. Er dürfe sich daher nicht sklavisch an die kirchliche Ordnung binden, sondern müsse

grundsätzlich über der kirchlichen Ordnung stehen. Er könne sie halten, wenn das ohne Beeinträchtigung der christlichen Freiheit und ohne Schaden für das «Leben» möglich sei. Er müsse sich aber über sie hinwegsetzen, wenn die kirchliche Ordnung gegen die christliche Freiheit oder gegen das «Leben» stehe.

Wir werden diese Argumente gegen die Verbindlichkeit der kirchlichen Ordnung aufmerksam hören und sie sorgfältig prüfen, ehe wir ihnen stattgeben oder sie zurückweisen. Wir versuchen, das, indem wir von der Frage ausgehen: In welchem Sinne und innerhalb welcher Grenzen ist die kirchliche Ordnung verbindlich?

1. Die kirchliche Ordnung hat nicht die Autorität und Kraft eines weltlichen Gesetzes. Sie hat auch nicht die Autorität und Kraft eines in Analogie zum weltlichen Gesetz verstandenen göttlichen Gesetzes, das als solches unmittelbar aus Heiligen Schrift erhoben werden könnte. Die Bibel ist kein kirchliches Gesetzbuch, und die Kirche ist nicht in gesetzlicher Weise an die Bibel gebunden. Insofern ist die Kirche in der Gestaltung ihrer irdisch-menschlichen Ordnung frei. Es gibt «kein vollkommenes, kein sogenanntes heiliges Kirchenrecht» (Geiger a. a. O. S. 14). Wie die Gemeinde Jesu Christi in ihrer irdischen Existenz noch nicht die Gemeinde der Vollendeten, sondern «eschatologische Gemeinde» ist, so ist ihre Ordnung keine vollendete, ein für allemal richtige, abgeschlossene Ordnung, sondern «eschatologische Ordnung». Infolgedessen ist es nicht nur möglich, die kirchliche Ordnung ständig neu zu überprüfen und gegebenenfalls zu revidieren, sondern die Kirche hat sogar die Pflicht dazu. Von einer lebensfeindlichen Starrheit der kirchlichen Ordnung kann also keine Rede sein.

2. Der Kirche Jesu Christi ist es verwehrt, ihre Ordnung als heilsnotwendiges Gesetz zu verstehen. Rettung und Erlösung erlangt der Mensch «nicht durch Verfassung und nicht durch Organisation, sondern allein durch die Kraft der Liebe Christi und durch das Wirken des Heiligen Geistes» (Geiger a. a. O. S. 6). Das haben Paulus gegenüber der Gesetzesfrömmigkeit des Spätjudentums und Luther gegenüber dem Rechtsdenken der römisch-katholischen Kirche des Mittelalters klar hervorgehoben. Abzulehnen ist also jede kirchliche Ordnung, die nicht dem Menschen dient, sondern den durch Christus befreiten Menschen unter ein neues Gesetz zwingt. Der Mensch ist nicht um der kirchlichen Ordnung willen da, sondern umgekehrt die kirchliche Ordnung um des Menschen willen (vgl. Mk. 2, 27). Das Evangelium von der freien Gnade Gottes widerstreitet jeder Überschätzung der kirchlichen Ordnung als eines göttlichen Gesetzes. Die «kirchliche Ordnung» kann «für das Leben der Kirche nicht konstituierende, sondern nur untergeordnete und dienende Bedeutung haben» (Geiger a. a. O. S. 5).

3. Aus der Erkenntnis vom geistlichen Wesen der Kirche, aus dem Grundsatz von der Freiheit eines Christenmenschen und aus der «chiliastischen Übersteigerung der theologischen Wahrheit, dass es der Heilige Geist ist, der die Kirche (letztlich) ordnet»,

ist gelegentlich gefolgert worden, dass die Kirche ihre Ordnung vergeistlichen müsse, was notwendig zu einer «Vernachlässigung der sachlich gebotenen Ordnung» oder zu einem Verzicht auf eine konkrete kirchliche Ordnung überhaupt führte (vgl. Erik Wolf a. a. O. S. 257 und 260). Das ist etwa bei den libertinistischen Gnostikern der alten Kirche und bei den Spiritualisten der Reformationszeit geschehen. In Wirklichkeit allerdings war diese Haltung weniger im Wirken des Heiligen Geistes und im Vertrauen auf dieses Wirken begründet, sondern vielmehr in einem naiven Rechtsgefühl, das auf die «kritisch-sachliche Prüfung» der Probleme und auch seiner selbst verzichtete und deshalb irgendwelchen traditionellen oder revolutionären Ideen ausgeliefert war (Erik Wolf a. a. O. S. 260). Die Kirche hat sich daher auch nach dieser Seite eindeutig abgegrenzt. In der Kirche herrscht keine Anarchie, sondern es geht mit ordentlichen Dingen zu, denn die Kirche lebt unter dem «Gesetz des Heiligen Geistes» oder unter dem «Gesetz Jesu Christi» (vgl. Röm. 8, 2 und Gal. 6, 2). Eine Abwertung und Vernachlässigung der kirchlichen Ordnung wäre «heimlicher ekklesiologischer Doketismus und Spiritualismus» (Geiger a. a. O. S. 8), die, wie die Geschichte der Kirche deutlich genug zeigt, die Kirche zuletzt nicht der Leitung des Heiligen Geistes überantworten, sondern sie allerlei unter christlichen Parolen versteckten menschlichen Wünschen ausliefern. Welche Instanz in der Kirche könnte und wollte nach welchem Kriterium mit Vollmacht und für alle überzeugend von Fall zu Fall entscheiden, was Recht und was Unrecht ist? Wo man sich grundsätzlich über jede kirchliche Ordnung stellt, liegt auf jeden Fall die Gefahr der kirchlichen Anarchie nahe. Demgegenüber ist auf die immerhin relative, dienende Berechtigung und Bedeutung der kirchlichen Ordnung hinzuweisen, in der zum Ausdruck kommt, dass die Kirche sich im Gehorsam gegen ihren Herrn um ihr eigenes In-Ordnung-Sein bemüht.

4. Gewiss sind die durch das Wort Gottes in Jesus Christus geschaffene neue Existenz des Menschen wie die Existenz der Kirche Existenz in Freiheit. Diese Freiheit ist jedoch keine abstrakte, sondern stets neu geschenkte Freiheit. Der Mensch behält sie nur in der Bindung an den, der sie ihm schenkt. Die Freiheit des Christen wie die Freiheit der Kirche sind also nicht anders denkbar denn als Freiheit zum Gehorsam. Dieser freie Gehorsam ist es, der auch und gerade im Suchen, Aufrichten und Handhaben der kirchlichen Ordnung in geordneter Gestalt betätigt wird. Bei der kirchlichen Ordnung handelt es sich demnach nicht um eine willkürliche Setzung kirchlicher Instanzen, sondern um eine Setzung, die im freien Gehorsam gegen das Wort Gottes gesucht worden ist. Aus diesem Grunde ist die kirchliche Ordnung nicht unverbindlich. Es steht dem einzelnen Christen nicht frei, ob er sie einhalten oder sich über sie hinwegsetzen will — sowenig es ihm freisteht, ob er dem Wort Gottes gehorsam sein oder sich über es hinwegsetzen will. Wenn die kirchliche Ordnung auch nieman-

den aus sich selbst rechtfertigt, so weist sie doch auf die durch das Wort Gottes in Jesus Christus geschehene Rechtfertigung hin. In dieser auf Christus hinweisenden Funktion ist die kirchliche Ordnung «Zeugnis und Bekenntnis unseres Glaubens» (Luther in der Vorrede zum «Unterricht der Visitatoren»). Nichts anderes wird gesagt, wenn man heute fordert, die kirchliche Ordnung müsse «bekenndendes Kirchenrecht» sein (so besonders Karl Barth und Erik Wolf). Das, worauf sie hinweist, gibt ihr ihren Sinn und ihre Verbindlichkeit.

5. Die gewiss nur relative, dienende, aber doch nicht zu leugnende Bedeutung der kirchlichen Ordnung liegt ferner darin, dass «sie uns erinnert, dass wir berufen sind, als Gemeinde Christi zu leben. Sie möchte helfen, das Dasein der Kirche zu einem Zeichen göttlichen Erbarmens für die Welt werden zu lassen und die Zusammenarbeit und das Vertrauen in der Kirche zu erhalten und zu stärken» (Geiger a. a. O. S. 16). Nicht nur in ihrer Lehre, sondern auch in ihrem Leben einschliesslich ihrer Ordnung erweist es sich, dass die Kirche der Leib Jesu Christi ist. Wohl lebt sie allein aus der Rechtfertigung in Christus. Aber von daher ist sie auch zur Nachfolge gerufen. Daher bezeugt sie nicht allein mit ihrer Predigt, sondern auch mit ihrer Ordnung, dass sie das Eigentum Jesu Christi ist und sein will (These 3 der Barmer Theologischen Erklärung). Welchen Sinn sollte sonst die apostolische Mahnung haben: «Lasst alles ehrbar und ordentlich zugehen!» (I Kor. 14, 40)?

6. Schliesslich ist die kirchliche Ordnung auch ein notwendiger Schutzwall gegen jede Art von Willkür. Wo in der Kirche jeweils nur von Fall zu Fall entschieden wird, kann die Kirche als Ganzes in der Regel nicht erkennen, worin solche Entscheidungen sachlich begründet sind. Da die evangelische Kirche keine Instanz besitzt, der der Besitz des Heiligen Geistes von Amts wegen garantiert ist, die also autoritativ «de fide ac moribus» (über Fragen des Glaubens und der christlichen Sitte) entscheiden könnte, wird die Kirche immer darüber in Unsicherheit bleiben, ob die von Fall zu Fall getroffenen Entscheidungen tatsächlich sachlich stets weise waren. An dieser Stelle kann sich ein ungutes Misstrauen in die Kirche einschleichen. In der Kirche handeln ja fehlsame, für vielerlei Einflüsse anfällige Menschen. Natürlich wird kein Christ dem andern das Vertrauen vorenthalten, dass er im konkreten Einzelfall nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat. Doch eine absolute Garantie dafür, dass dieses Handeln nicht doch vielleicht willkürlich war, gibt es nicht. Schon um dieser Gefahr von vornherein vorzubeugen, wird es gut sein, wenn sich die Kirche als Ganzes und alle ihre einzelnen Glieder gemeinsam unter die von allen anerkannte kirchliche Ordnung beugen, nicht gezwungen, sondern freiwillig, um so zu bekennen und zu bekunden, dass sie alle nur dienen und auf den hinweisen, der allein der Kirche autoritativ gebieten und Gehorsam von ihr fordern kann: Jesus Christus.